

Zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

□ Berlin, 27. November. (Drahtbericht unseres Berliner Büros.) Die „Nord. Allg. Zig.“ veröffentlicht den Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere bergbauweibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig Prozent des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn auf ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Geschäftsjahr verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres im Betrage von 50 Prozent des Mehrgewinnes der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden, oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von 50 Prozent des Mehrgewinnes oder des noch fehlenden Betrages aus dem Mehrgewinn der nächsten Geschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des ersten Mehrgewinnes in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Die Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, dürfen in diesem Falle von dem Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden.

Als Kriegsgeschäftsjahre gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 umfaßt. Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 5 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zusätzlich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre.

Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind ebenfalls zur Bildung der Sonderrücklage verpflichtet. Die Rück-

beschränkt sich auf den Mehrgewinn aus dem inländischen Geschäftsbetrieb.

Von der Verpflichtung zur Bildung der Sonderrücklage befreit sind die inländischen Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Sonderrücklage ist getrennt von den sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bleibt der Geschäftsgewinn des Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnis des abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres erzielten Mehrgewinn übersteigt.

Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus den unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen sowie die mit der sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne getroffen, sondern es wird auch darüber hinaus die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist.

Die in Aussicht genommene Steuer wird den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, soweit dieser nicht aus Erbschaften und dergleichen, oder aus einer bloßen Umwandlung des nicht steuerbaren Vermögens in steuerbares Vermögen herrührt. Daneben werden auch die Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen während des Krieges in der Weise zu berücksichtigen sein, daß ein Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehrerhalten gegenübersteht, mit einem erhöhten Abgabensatz belegt wird. Die grundsätzliche Abweichung vom Besitzsteuergesetz wird sich so dann aus der Notwendigkeit ergeben, die Abgabepflicht auf juristische Personen auszu dehnen. Gerade mit den hohen Gewinnen, die einzelne Gesellschaften erzielen, wurde immer wieder die Forderung der Kriegsgewinnsteuer begründet. Bei einer Freilassung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften würde ein nicht unbedeutender Teil der Kriegskonjunkturgewinne der Steuer ganz entgehen, sei es, weil sie ausländischen Gesellschaftern zuzustehen, sei es, weil der inländische Gesellschaftler keinen Vermögenszuwachs in abgabepflichtiger Höhe haben wird. Der Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen wird hier auch weiter gezogen werden müssen als im Wehrbeitragsgesetz, und es ist innerlich gerechtfertigt, wenn möglichst alle Erwerbsszwecke verfolgenden Gesellschaften — ohne Rücksicht auf ihre Form — der Steuer unterworfen werden. Ihre angemessene Besteuerung begegnet freilich erheblichen Schwierigkeiten, da die Gewinne der Gesellschaften nicht in der Vermögensansammlung, sondern in der Verteilung an die Gesellschafter ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden.

Eine an den Vermögenszuwachs sich anknüpfende Steuer würde also nur ganz geringe Erträge bringen, und wäre wesentlich in das Bestehen der Gesellschaft gestellt, in welchem Maße sie durch mehr oder weniger große Rückstellungen sich der Steuern unterwerfen wollte oder nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt also vor, daß die für die Kriegsgewinnbesteuerung in Betracht kommenden Gesellschaften einen angemessenen Bruchteil von ihrem Kriegsgewinn von der Ausschüttung an die Mitglieder ausschließen und für die künftige Kriegsgewinnbesteuerung zu einer besonderen Rücklage ansammeln sollen.

Durchschlagende Gründe sprechen außerdem dafür, die Veranlassung und die Erhebung der Steuer erst nach Abschluß des Krieges vorzunehmen. Der Entwurf will damit erstens verhüten, daß sich diese Gewinne verschleppen und sich dem steuerpflichtigen Zugriff ganz oder zum Teil entziehen; es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sichergestellt werden. Zweitens soll eine Voraussetzung geschaffen werden, die eine Durchführung der Steuer in ähnlicher Weise wie für die natürlichen Personen, nämlich in Form einer Vermögenszuwachsbesteuerung, gewährleistet.

In der besonderen Begründung heißt es u. a.:

Der Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr ist durchaus begründet, auch wenn der Gewinn dieses Geschäftsjahres bereits verteilt ist. Viele Gesellschaften und gerade gut geleitete, machten erhebliche Rückstellungen. Diese Rückstellungen unberücksichtigt zu lassen, liegt kein Grund vor; deshalb schreibt der Entwurf für diese Fälle vor, daß freiwillige Rückstellungen bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Mehrgewinns eines solchen abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres nachträglich in die Sonderrücklage zu überführen sind. Stehen solche freiwilligen Rückstellungen nicht zur Verfügung, so ist jedesmal der Mehrgewinn der folgenden Kriegsgeschäftsjahre (des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres) vorweg um die Hälfte des Mehrgewinns des abgelaufenen (ersten) Kriegsgeschäftsjahres zu kürzen, so daß also beim Abschluß des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres je die Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftsjahres und die Hälfte des dann noch verbleibenden Mehrgewinns des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres der Sonderrücklage zuzuführen ist.